

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

17. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. April 2026

Nr. 10

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am 15.04.2026** 2
- **Beschluss-Nr. 2026\VG\009**
Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025) 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025) 3
- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025)** 3 - 6

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -

- **Bekanntmachung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – AöR – am 07.05.2026** 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt am 26.03.2026** 8

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Steigra am 24.03.2026** 8

Impressum 8

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung

der gefassten Beschlüsse in der 11. Sitzung des Verbandsgemeinderates der
Verbandsgemeinde Weida-Land am 15.04.2026

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2026\VG\008

Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des
Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Buchstabe g) der
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2026\VG\009

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der
Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale –
Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025).

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2026\VG\010

Beschluss zu einer finanziellen- / Grundstücksangelegenheit

Beschluss-Nr. 2026\VG\011

Personalangelegenheit

Nemsdorf-Göhrendorf, 16.04.2026

Kluge
Vorsitzender

- **Beschluss-Nr. 2026\VG\009**

Beschlussgegenstand:

**Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen
zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“
und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025)**

Beschlusstext:

**Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land beschließt die
Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen
zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“
und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025) - lt. Anlage.**

Kluge
Vorsitzender

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ 2025 (Gewässerumlagesatzung 2025)**

beschlossen am 15.04.2026 unter der Beschluss-Nr. 2026\VG\009 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 16.04.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16.04.2026

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

**Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“,
„Helme“ und „Untere Saale“ 2025
(Gewässerumlagesatzung 2025)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung vom 15.04.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ für das Jahr 2025 beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Weida-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“.
- (2) Die Pflichtmitglieder haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Saale“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Weida-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Verbandsgemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Unterhaltungsverbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Berechtigte Umlageschuldner.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft, in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3, gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nach dem Flächenmaßstab bemessen.
- (2) Die Höhe des Erschwernisbeitrages der Unterhaltungsverbände wird in der Satzung des jeweiligen Verbandes festgelegt und zur Berechnung der Umlage angewandt.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages betragen für das Kalenderjahr 2025:

○ Mittlere Saale-Weiße Elster	11,05 Euro/ha,
○ Helme	15,98 Euro/ha,
○ Untere Saale	17,66 Euro/ha,
○ Untere Unstrut	12,03 Euro/ha,
○ Wipper-Weida	13,85 Euro/ha,
- (2) Die Umlagesätze zur Umlage des Erschwernisbeitrages betragen für das Kalenderjahr 2025:

○ Mittlere Saale-Weiße Elster	1,85 Euro/ha,
○ Helme	0,53 Euro/ha,
○ Untere Saale	0,00 Euro/ha,
○ Untere Unstrut	4,64 Euro/ha,
○ Wipper-Weida	8,89 Euro/ha,
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts -

Schraplau, 21.04.2026

Bekanntmachung

zur 05. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und
Abwasserbetriebes Weida-Land AöR
am **Donnerstag, dem 07.05.2026 um 18.00 Uhr**
in dem Verwaltungsgebäude des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR
in **06279 Schraplau, Marktstraße 25**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2. öffentlicher Teil

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026 - öffentlicher Sitzungsteil
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschluss Nr.: 17-04-2026 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
- 2.4 Einwohnerfragestunde

3. nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026 - nichtöffentlicher Sitzungsteil
- 3.2 Aktuelle Informationen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vorstands

4. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

